

Beweislast bei illoyalen Vermögensminderungen im Fall der Scheidung – BGH stärkt Rechte der Betroffenen aus § 1375 Abs. 2 BGB

Mit Beschluss vom 13.11.2024 (Az. XII ZB 558/23, NJW 2025, 900 ff.) hat der Bundesgerichtshof die Weichen für die Beweislastverteilung bei illoyalen Vermögensminderungen im Zugewinnausgleichsverfahren neu justiert – mit spürbaren Konsequenzen für die anwaltliche Beratungspraxis und die Gestaltung von Eheverträgen.

Im Zentrum steht eine klare Aussage:

Wer zum Trennungszeitpunkt ein höheres Vermögen angegeben hat, als später zum Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrags vorhanden ist, trägt die Beweislast dafür, dass diese Differenz **nicht** auf illoyalem Verhalten im Sinne von § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB beruht.

Was hat der BGH entschieden? – Die Kernaussagen

- Die Beweislastumkehr in § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB greift nicht nur bei absichtlicher Verschleierung, sondern bereits dann, wenn ein Ehegatte zum Trennungszeitpunkt ein höheres Vermögen offenbart, als er später beim Zugewinnausgleich angibt.
- Der BGH knüpft die Beweislastumkehr nicht an ein bestimmtes Verhalten, sondern an die Diskrepanz zwischen dem deklarierten Trennungsvermögen und dem tatsächlichen Endvermögen.
- In solchen Fällen muss der betroffene Ehegatte substantiiert darlegen und **beweisen**, dass der Vermögensrückgang **nicht illoyal** war.

Was bedeutet das konkret für die anwaltliche Praxis?

1. Frühzeitige Sicherung von Vermögensnachweisen

Rechtsanwälte sollten Mandanten nach der Trennung **unverzüglich zur Vermögensdokumentation** anleiten:

- Kontoauszüge, Depotauszüge, Sachwertnachweise, Kassenbestände etc.
- Stichtagsbezogene Belege zum **Trennungszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags**

Das kann später entscheidend sein, um eine **spätere Beweislastumkehr abzuwehren** – oder gezielt geltend zu machen.

2. Taktisches Instrument im Zugewinnausgleich

- Wer als ausgleichsberechtigter Ehegatte eine **Lücke zwischen Trennungsvermögen und Endvermögen** feststellt, kann sich auf die Beweislastregel stützen.
- Damit kann ggf. auch eine „**verdeckte Schenkung**“, **Vermögensverschiebung oder Zweckentfremdung** erfasst werden, z. B. durch überhöhte Ausgaben, Verkauf unter Wert, Übertragungen an Dritte etc.

3. Prävention von “Fehlangaben aus Versehen”

- Häufig unterschätzt: Auch **versehentliche oder schlecht dokumentierte** Vermögensverluste können zu Problemen führen.
- Daher gilt: Wer Vermögen abbaut (z. B. zur Schuldentilgung, Investition, Unterhalt), sollte das **zweifelsfrei belegen können**, um nicht nachträglich in Erklärungsnot zu geraten.

Was bedeutet das für die notarielle Praxis bei Eheverträgen?

1. Präzisere Regelungen zu Auskunftszeitpunkten und Stichtagen

Notare sollten Eheverträge künftig:

- klar strukturieren, welche Auskünfte bei Trennung bzw. Scheidung zu erteilen sind,
- Stichtagsregelungen konkretisieren (z. B. “maßgeblich ist das am Tag der Trennung bestehende Vermögen, nachgewiesen durch Kontoauszüge etc.”).

Vereinbarungen zur Darlegungs- und Beweislast

Zulässig (und empfehlenswert) sind **vertragliche Abweichungen** von der gesetzlichen Beweislastverteilung – etwa:

- “Der ausgleichspflichtige Ehegatte muss den Nachweis führen, dass Vermögensminderungen nicht auf illoyales Verhalten zurückzuführen sind.”
- Oder umgekehrt: “Beide Ehegatten verzichten auf die Geltendmachung illoyaler Vermögensminderungen vor dem Stichtag X.”

Solche Klauseln sollten klar und eindeutig formuliert sein, um Streitpotential zu vermeiden.

Aber: die Mandanten müssen darüber einig sein. Und das wird nicht immer so sein.

3. Vermeidung späterer Auslegungskonflikte

- Gerade bei größeren Vermögen empfiehlt sich eine dokumentierte Vermögensaufstellung im Ehevertrag, die von beiden Seiten unterschrieben wird.
- So können spätere Differenzen frühzeitig eingegrenzt werden.

Fazit

Der BGH-Beschluss XII ZB 558/23 zeigt erneut: Der Zugewinnausgleich ist kein stumpfes Rechentool, sondern ein komplexes und auch beweisrechtliches Spielfeld – und die Spielregeln werden zunehmend differenziert.

Für Anwälte gilt: Frühzeitig dokumentieren, strategisch denken.

Für Notare gilt: Gestaltungssicherheit bieten, Klarheit schaffen.

Wer nicht dokumentiert, riskiert in Zukunft, dass ihm illoyale Vermögensverluste zum Verhängnis werden.